

Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1.12.2017

GEPABU Personalvorsorgestiftung, Weyermannsstrasse 28, 3008 Bern

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 6 Absatz 1 der Stiftungsurkunde und Ziffer 7.2 des Vorsorgereglements gestützt auf BVG Art. 53b und 53d sowie BVV2 Art. 27g und 27h in Verbindung mit ZGB Art. 89a Absatz 6 Ziffer 9 das Teilliquidationsreglement der „GEPABU Personalvorsorgestiftung“, nachstehend Stiftung genannt.

Die nachstehend verwendeten Abkürzungen sind im Dokument „Begriffe und Abkürzungen“ erklärt.

1.2. Zweck

Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teilliquidation der Stiftung. Im Falle einer Gesamtliquidation der Stiftung dient das Teilliquidationsreglement dem Stiftungsrat als Richtlinie.

2. Teilliquidation

2.1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (siehe 2.2);
- eine Unternehmung restrukturiert wird (siehe 2.3);
- ein Anschlussvertrag aufgelöst wird (siehe 2.4);

Der Stiftungsrat kann auf eine Teilliquidation verzichten, wenn diese nachweisbar aus ökonomischen Gründen keinen Sinn macht (siehe 2.5).

2.2. Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei einer angeschlossenen Unternehmung:

- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
- bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
- bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
- bei 26 bis 80 Arbeitnehmern mindestens 8
- ab 81 Arbeitnehmern mindestens 10 Prozent

unfreiwillige Austritte erfolgen.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen für Massenentlassungen erfüllt sind (OR Art. 335d).

2.3. Restrukturierung

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer angeschlossenen Unternehmung zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.

Eine Restrukturierung einer angeschlossenen Unternehmung führt zu einer Teilliquidation, sofern diese:

- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
- bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
- bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
- bei 26 bis 80 Arbeitnehmern mindestens 8
- ab 81 Arbeitnehmern mindestens 10 Prozent

unfreiwillige Austritte zur Folge haben.

2.4. Auflösung eines Anschlussvereinbarung

Die Auflösung eines oder mehrerer Anschlussvereinbarungen innert eines Geschäftsjahres führt zu einer Teilliquidation, wenn dies gleichzeitig zu einer Reduktion von mindestens 0,15 Prozent der Vorsorgekapitalien der Stiftung (Aktive und Rentner) führt.

2.5. Verzicht auf eine Teilliquidation

Aus ökonomischen Gründen macht eine Teilliquidation dann keinen Sinn, wenn der zu verteilende Betrag weniger als CHF 20'000 beträgt.

2.6. Zeitrahmen bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der angeschlossenen Unternehmung realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

2.7. Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Technischen Rückstellungen / Stichtag

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Technischen Rückstellungen bildet die versicherungstechnische Bilanz und die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

Stichtag für diese Feststellung ist der auf den Ablauf des Zeitrahmens (vgl. Ziffer 2.6) folgende Bilanzstichtag.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Technischen Rückstellungen um mindestens 5 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

2.8. Kollektive / Individuelle Austritte

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Die individuellen Ansprüche werden nach FZG Art. 3 bis 5 und 25f ausgerichtet.

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Technische Rückstellungen besteht nur, sofern auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines Experten oder einer Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet oder nicht geleistet hat (insbesondere einen allfälligen Einkauf oder fehlenden Einkauf in die Wertschwankungsreserven, in die Technischen Rückstellungen und in die freien Mittel beim Anschluss der austretenden Unternehmung), angemessen Rechnung zu tragen. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Wertschwankungsreserven und Technischen Rückstellungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.

2.9. Verteilungsplan

Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentner bzw. den aktiven versicherten Personen, nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen.

Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt.

Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.

Für die aktiven versicherten Personen sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung und Einlagen aufgrund von Ehescheidungen, die innerhalb von drei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, werden von der Austrittsleistung abgezogen. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche im selben Zeitraum erfolgten, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.

Bei den Vorsorgekapitalien der Rentner werden Rentenerhöhungen, die in Folge vorzeitiger Pensionierung innerhalb von drei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation finanziert wurden, nicht berücksichtigt. Anpassungen laufender Renten an die Preisentwicklung, die innerhalb von drei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation vorgenommen wurden, werden zur Berechnung der Anteile nicht berücksichtigt.

2.10. Fehlbetrag

Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss BVV 2 Art. 44 vor, werden die Austrittsleistungen der Versicherten anteilmässig gekürzt.

Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, WEF-Vorbezüge und deren Rückzahlungen sowie Einlagen oder Auszahlungen wegen Ehescheidung werden, wie unter 0 beschrieben, korrigiert.

Grundlage für die Feststellung des Fehlbetrages bildet die aktuelle versicherungstechnische Bilanz.

Die Altersguthaben nach BVG (FZG Art. 18) werden in jedem Fall gewährleistet.

2.11. Information / Verfahren

Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Ziffer 2.66 festzulegen.

Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel,
- die Wertschwankungsreserven und Technischen Rückstellungen,
- den Verteilungsplan

fest.

Er hat die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Versicherten in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Versicherten darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Versicherten haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Be-

schwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

3. Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung der Stiftung (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.

Im Falle einer Gesamtliquidation wird eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zugunsten der freien Mittel aufgelöst.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Rechtsstreitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen der Stiftung, den angeschlossenen Unternehmungen und den aktiven und rentenbeziehenden Mitgliedern gelten die Bestimmungen von BVG Art. 73, für Verjährungsfristen gilt BVG Artikel 41. Davon ausgeschlossen ist die Festsetzung der Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilplan der Teilliquidation.

4.2. Reglementsänderungen

Das Teilliquidationsreglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Bei diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen muss das Teilliquidationsreglement vom Stiftungsrat zwingend den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten und nach der Genehmigung allen Versicherten auszuhändigen.

4.3. Inkrafttreten

Das Teilliquidationsreglement tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.